

Merkblatt

Freiwillige Einlagen

Zweck der freiwilligen Einlagen (Art. 11 Basisreglement)

Aktive Versicherte, die nicht voll in die Glarner Pensionskasse eingekauft sind, haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Einlagen in die Pensionskasse einzukaufen und damit ihr Sparkapital zu erhöhen. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist im jährlich zugestellten Vorsorgeausweis ersichtlich („Maximal mögliche freiwillige Einlage“).

Versicherte, die frühzeitig in den Ruhestand treten möchten und in der Pensionskasse voll eingekauft sind, haben die Möglichkeit, auch noch Einlagen in die Zusatzvorsorge zu leisten. Mit den Zusatzkonten „Vorzeitige Pensionierung“ und „AHV-Überbrückungsrente“ kann die durch den frühzeitigen Altersrücktritt entstehende Vorsorgelücke und die noch fehlende AHV-Rente teilweise oder ganz geschlossen werden. (siehe Merkblatt „Zusatzvorsorge“)

Wichtige Hinweise:

- Vor einem freiwilligen Einkauf muss zuerst ein allfälliger Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum vollständig zurückbezahlt sein.
- Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen, die noch nicht in die Glarner Pensionskasse eingebracht wurden, werden vom maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht. Das Gleiche gilt für Vorsorgeguthaben in der Säule 3a, die aus der Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen und anstelle der 2. Säule geäufnet wurden.
- Versicherte, die bereits eine Altersleistung (Kapital oder Rente) bezogen haben bzw. beziehen, und jetzt wieder erwerbstätig sind, können i.d.R. keine freiwilligen Einlagen mehr leisten. Auskunft erteilt die zuständige Steuerbehörde.
- Personen, die nach dem 1.1.2006 in die Schweiz gezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen sich in den ersten fünf Jahren jährlich zu maximal 20% ihres versicherten Lohns einkaufen.
- Ein steuerlich begünstigter Einkauf in die berufliche Vorsorge muss aus dem Privatvermögen des Versicherten stammen.
- Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten **drei Jahre** nicht in Kapitalform (z. Bsp. WEF-Vorbezug, Kapitalbezug bei Altersrücktritt) bezogen werden.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt für die steuerliche Abzugsfähigkeit keine Gewähr.
- Pro Jahr sind gesamthaft maximal drei Einlagen möglich (Mindesteinlage jeweils CHF 1'000). Aus administrativen Gründen bitten wir Sie, die Einlagen jeweils bis **spätestens 24. Dezember** vorzunehmen.
- Im Todesfall vor dem Altersrücktritt werden die freiwilligen Einlagen, die ab 1. Januar 2001 in die Glarner Pensionskasse geleistet wurden, zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet (Art. 22 Abs. 8 Basisreglement).

Zahlungsadresse für die freiwilligen Einlagen

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
 CH19 0077 3805 5070 0430 8
 Glarner Pensionskasse
 Hauptstrasse 14
 8750 Glarus

Zahlbar durch (Name/Adresse)

┌

┐

└

┘

Währung Betrag

CHF

┌

└

┐

┘

Annahmestelle

Zahlteil



Währung Betrag
 CHF

┌

└

└

┘

Konto / Zahlbar an

CH19 0077 3805 5070 0430 8
 Glarner Pensionskasse
 Hauptstrasse 14
 8750 Glarus

Zahlbar durch (Name/Adresse)

┌

┐

└

┘

┌

└